

Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen sind die Zusammenkunftsregelungen erneut zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung) und treten am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

In § 23 Abs. 3 erfolgt lediglich eine Verweisanpassung.

In § 23 Abs. 4 wird – so wie auch in den Vorgängerverordnungen – mit Blick auf das Kundmachungsdatum die Frist für anzeigepflichtige Zusammenkünfte erneut für eine Woche ausgesetzt (Übergangsregelung). Festgehalten wird, dass die Anzeigepflicht selbst nicht entfällt.